

Departement des Innern Kanton Schwyz
Frau Landammann Petra Steimen-Rickenbacher
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2160
6431 Schwyz

Eingabe parallel per Mail an: di@sz.ch

Schwyz, 25. August 2022

Vernehmlassung Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (GesG): Anpassung der Regelung der Ersatzabgabe im Notfalldienst

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Einreichung der Motion M 13/19 haben die Kantonsräte Antoine Chaix, Simon Stäubli, Markus Ming, Robert Gisler und Roman Bürgi eine Anpassung der in § 31 des Gesundheitsgesetzes festgelegten Anpassung der Ersatzabgabe im ärztlichen Notfalldienst verlangt. Die bei der Teilrevision im Juni 2015 beschlossene Erhöhung der Ersatzabgabe auf Fr. 8000.-- erweise sich als zu hoch; entsprechend verlangten sie eine flexiblere Lösung.

Der Kantonsrat folgte im Grundsatz dieser Argumentation und erklärte die Motion am 5. Februar 2020 als erheblich, allerdings in Form eines Postulats. Der Regierungsrat nimmt das Anliegen mit der vorliegenden Teilrevision des Gesundheitsgesetzes auf. Kernpunkt ist die Flexibilisierung der Ersatzabgabe im ärztlichen und zahnärztlichen Notfalldienst. Neu wird die Höhe der Ersatzabgabe besser dem tatsächlichen Bedarf angepasst. Konkret soll dem Regierungsrat die Kompetenz zur Herabsetzung oder Anhebung der Ersatzabgabe auf Antrag respektive von Amtes wegen nach Anhörung der zuständigen Organisation für den Notfalldienst übertragen werden. Mit weiteren Anpassungen kann die angestrebte Flexibilisierung erreicht werden.

Die Mitte des Kantons Schwyz begrüsst die vom Regierungsrat vorgeschlagene Teilrevision des Gesundheitsgesetzes. Mit den Änderungen kann die Zielsetzung realisiert und den Anliegen der Motion respektive des erheblich erklärten Postulats Rechnung getragen werden.

Zu den einzelnen Revisionszielen nimmt Die Mitte wie folgt Stellung:

- § 31 / 5. Notfalldienst:
einverstanden
- § 31 a / 6. Ersatzabgabe, a) Grundsatz:
Materiell soll sich gemäss den Ausführungen des Regierungsrates zur Teilrevision nichts ändern: «Die Ersatzabgabe ist weiterhin für die Deckung der Kosten der Organisation und

Durchführung des Notfalldienstes zu verwenden ...». Die neu vorgeschlagene Formulierung in Abs. 2 ist nicht ganz eindeutig. Deshalb wäre es richtig, die bisherige Formulierung beizubehalten: **Abs. 2 neu (bisher Abs. 3) «Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Deckung der Kosten der Organisation und Durchführung des Notfalldienstes zu verwenden».**

- §31 b / b) Höhe:
 - Die Beibehaltung der Maximalhöhe von Fr. 8000.-- ist sinnvoll.
 - In Abs. 2 wird die für den Notfalldienst zuständige Organisation angeführt. Im Sinne der Transparenz wäre es angebracht, diese in Klammer zu nennen: **(Ärztegesellschaft des Kantons Schwyz (AGSZ), allenfalls deren Nachfolgeorganisation)**. Damit wird ein wichtiges ursprüngliches Anliegen der Motionäre, nämlich die Mitsprache der betroffenen Standesorganisation festzuhalten, erfüllt.
 - In Abs. 3 wird die Möglichkeit der Reduktion der Ersatzabgabe geregelt. Angesichts eines nach wie vor wachsenden Anteils von Teilzeitstellen und zum Teil erheblichen Einkommensunterschieden ist dies sinnvoll und richtig. Bei der Formulierung der entsprechenden Einzelheiten im Notfallreglement ist darauf zu achten, dass die angestrebte Flexibilität auch tatsächlich gewährleistet wird.

Wir danken für die positive Aufnahme unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

Die Mitte Schwyz

Bruno Beeler
Präsident Kantonalpartei.



Dominik Blunschy
Fraktionschef

